

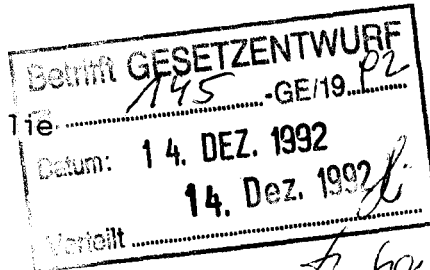


AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4601

Bregenz, am 4.12.1992

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Radetzkystraße 2
1031 Wien



Auskünfte:
Dr. O. Müller

Tel. (05574) 511
Durchwahl: 2066

Betrifft: Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 22. Oktober 1992, Zl. 19 4444/7-I/8/92

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen wird wie folgt Stellung genommen:

Mit Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl.Nr. 685/1988, wurde der Kompetenztatbestand "Luftreinhaltung" neu geregelt. Im Art. VIII der zitierten Bundes-Verfassungsgesetznovelle wurde bestimmt, daß landesrechtliche Vorschriften über die Luftreinhaltung, soweit sie sich nicht auf Heizungsanlagen beziehen, bundesrechtliche Vorschriften für das Land werden, indem sie erlassen worden sind.

§ 2 Abs. 1 lit. f des Luftreinhaltgesetzes, LGBI.Nr. 35/1984, sieht vor, daß die Landesregierung durch Verordnung Bestimmungen über das Verbot des Verbrennens bestimmter Stoffe in- oder außerhalb von Anlagen zu erlassen hat. Diese Bestimmung ist mit Erlassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle, BGBl.Nr. 685/1988, zu partikulärem Bundesrecht geworden. Gestützt auf diese Bestimmung hat der Landeshauptmann mit LGBI.Nr. 57/1988 eine Verordnung über das Verbot des Verbrennens von Stoffen im Freien erlassen. Nach dieser Verordnung dürfen im Freien keine Abfälle und Stoffe verbrannt werden, die die Luft grob verunreinigen. Dieses Verbot gilt nicht für Lagerfeuer, Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen und ähnliche Zwecke, sofern nur naturbe-

- 2 -

lassenes, trockenes Holz oder Holzkohle, zum Anfeuern überdies Papier und Kartonagen verwendet werden.

Die Verordnung sieht eine weitere Ausnahme vor für das Verbrennen

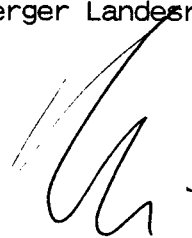
- a) von verholzten Pflanzenteilen, die trocken sind,
- b) von schädlingsbefallenen Pflanzenteilen aufgrund behördlicher Anordnung und
- c) von Stoffen im Rahmen von Übungen zur Brand- oder Katastrophenbekämpfung, wenn die Luftvereinigung auf das geringst mögliche Maß beschränkt bleibt.

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen führt zu einer Rechtsunsicherheit und zu einer Verwirrung der Rechtslage, die sowohl für den Rechtsunterworfenen als auch für die Behörden, die die gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden haben, unzumutbar sind. Das nebeneinander von Bundesrecht und partikulärem Bundesrecht in ein und derselben Angelegenheit führt zu nicht lösbaren Abgrenzungen und macht damit diese Regelungen nicht vollziehbar.

Aus Sicht des Landes konnte mit der bisherigen Regelung des § 2 Abs. 1 des Luftreinhaltegesetzes des Landes sowie der darauf gestützten Verordnung das Auslangen gefunden werden. Da der vorliegende Entwurf aus Sicht der Luftreinhaltung keine Verbesserung darstellt, ist der Entwurf aufgrund oben erwähnten Folgen abzulehnen.

Einer bundesrechtlichen Regelung kann nur dann zugestimmt werden, wenn sowohl aus Sicht der Luftreinhaltung, als auch im Interesse der Rechtsklarheit eine befriedigende Lösung gefunden wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Minoritenplatz 3
1014 W i e n

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F. d. R. d. A.
